

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Frau Klaschus (Tel. 02641/975-350)
 Aktenzeichen: 1.1
 Vorlage-Nr.: 1.1/522/2018

TOP „VERSCHIEDENES“

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	26.02.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Altersdiskriminierung durch das Besoldungsdienstalter bei der Besoldung von Beamten

Darlegung des Sachverhalts:

Bis zur Novellierung des Besoldungsrechts im Jahr 2013 wurde die Besoldung von Beamten aufgrund der Bundes- bzw. Landesbesoldungsordnung nach Altersstufen festgesetzt. Seit der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes am 01. Juli 2013 erfolgt dies nach Erfahrungsstufen.

Im Rahmen des Fürsorgeprinzips hatten wir den Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Ahrweiler seinerzeit wegen eines seit Ende 2011 anhängigen Musterverfahrens anheimgestellt, vorsorglich Widerspruch einzulegen. Daher hatten Beamtinnen und Beamte ab Januar 2012 bzw. nach einer Empfehlung des Landkreistages im Dezember 2013 Widersprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung eingelegt. Diese Beamten wurden seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung in den Musterverfahren ruhen.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16. Januar 2018 die Rechtslage zur Besoldung nach dem bis zum 30. Juni 2013 anwendbaren Besoldungsdienstalter geklärt.

Das Gericht hat den Klägern wegen einer unmittelbaren Altersdiskriminierung durch das Besoldungsdienstalter einen individuellen Schadensersatzanspruch i.H.v. monatlich 100 Euro zugesprochen (unabhängig von der Laufbahn oder der Besoldung des jeweiligen Beamten).

Die Entschädigungszahlung berechnet sich im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Widerspruchseinlegung bis zur Umstellung auf das Erfahrungszeitenmodell zum 1. Juli 2013.

Beamte bzw. Beamtinnen, die z.B. in der Zeit vom 03.01.2012 bis 30.01.2012 einen Widerspruch eingelegt haben, erhalten für 19 Monate einen Entschädigungsanspruch i.H.v. insgesamt 1.900 € brutto (Dezember 2011 bis Juni 2013 = 19 Monate). Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.

Widersprüche, die nach dem 01.08.2013 eingelegt wurden, haben aufgrund der zugrundeliegenden Musterverfahren keinen Zahlungsanspruch zur Folge.

Die Widerspruchsverfahren werden unsererseits nun zügig bearbeitet.

Jeder Beamte, der einen Widerspruch eingelegt hat, erhält einen bewilligenden oder ablehnenden Widerspruchsbescheid.

Von den ca. 150 betroffenen Beamtinnen und Beamten des Kreises haben 94 einen Widerspruch eingelegt, davon waren 62 innerhalb der vorgenannten Frist und damit erfolgreich.

Die Entschädigungen werden voraussichtlich mit den Bezügen für den Monat April 2018 ausgezahlt. Die Höhe der Entschädigungszahlungen beläuft sich auf insgesamt ca. 120.000 € und liegt zwischen 1.700 € und 1.900 €.

Da es sich hierbei um eine überplanmäßige Ausgabe handelt, wird dieser Sachverhalt zur Kenntnis gegeben.

Im Auftrag

Seul